

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1315/2022

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Barth, Jannik

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:** 61200.3151000
Investitionskosten: nein ja **Betrag:** 111.540,- €
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele: entfällt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	15.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Finanzhaushalt 2022; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 61200.3151000 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt/von Banken)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 111.540 € bei HHSt 61200.3151000 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt/von Banken).

Begründung:

Nach dem Abschluss der Haushaltsplanung 2022 mussten im Jahr 2021 noch drei Darlehen prolongiert werden. Diese und die in 2022 anstehenden sechs Prolongationen wurden anhand der durchschnittlichen Tilgungswerte der Darlehen kalkuliert und in den Haushalt 2022 eingeplant. Im Verlauf der Ausschreibungen wurde deutlich, dass es im Hinblick auf die vorherrschende Zinsentwicklung am Markt signifikant wirtschaftlicher ist, die Tilgungssätze zu erhöhen. Durch die höheren Tilgungssätze wird auch dem Ziel des Schuldenabbaus Rechnung getragen. Die überplanmäßig bereitgestellten Mittel werden zur Erbringung der Tilgungsleistung von den im Laufe des Jahres prolongierten Darlehen zum 30.12.2022 benötigt.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch weniger Auszahlungen bei der HHSt. 11420.0231000.1601 (Immobilienverwaltung / Ackerland / Ackerflächen). Die Mittel auf dieser HHSt. waren für den Ankauf von Teilen der Kurpfalzkasernen vorgesehen. Da aktuell nicht absehbar ist, ob der Bund diese Flächen für sich beansprucht, kann der Ankauf frühestens im Jahr 2023 realisiert werden und die angesetzten Mittel werden in diesem Jahr nicht mehr benötigt. Eine zusätzliche Belastung des Finanzhaushaltes entsteht nicht.

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2022 und Ziffer 4 der Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.